

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heilbad Heiligenstadt

## **Bekanntmachung über die Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 55 Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt) - Bebauungsplan zur Einzelhandelssteuerung -**

---

1. Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 mit Beschluss Nr. 276/2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt) – Bebauungsplan zur Einzelhandelssteuerung- auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der GMA vom Dezember 2011 gebilligt.
2. Der Bebauungsplan wird für das gesamte Stadtgebiet (Kernstadt) aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nur Flächen, die nach § 30 Baugesetzbuch - BauGB (Bebauungspläne) und nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen sind.
3. Die Bürgerbeteiligung wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 29.01.2007 in der Fassung vom 20.06.2011 durchgeführt und öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 14.12.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt) - Bebauungsplan zur Einzelhandelssteuerung - und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**06.02.2012 bis zum 05.03.2012**

in der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt, Aegidienstraße 20, im großen Flur des Bauamtes öffentlich während der Dienststunden der Verwaltung

montags bis donnerstags	von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	von	13.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags	bis	18.00 Uhr sowie
freitags	von	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Heilbad Heiligenstadt, 17.01.2012

Siegel

Beck  
Bürgermeister